

BUNDESVEREINIGUNG DER FAHRLEHRERVERBÄNDE E.V.
Zusammenschluss von Fahrlehrerverbänden im Bundesgebiet



Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e. V.
Alboinstr. 56, 12103 Berlin

Bundesministerium für Verkehr,
und digitale Infrastruktur

53175 Bonn

Berlin, 20.07.2015
vB/re

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Z
Ihr Schreiben vom

Sehr geehrte

die Bundesvereinigung begrüßt die beabsichtigten Änderungen im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung. Die wesentlichen Ergebnisse aus dem Workshop „Berufskraftfahrer“ des Fahrlehrerkongress 2014 finden sich in den Änderungen wieder.

Zu einigen Bereichen der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung ergeben sich allerdings einige Fragen:

Zu § 5:

Warum wird eine zwingende Unterschrift des Ausbilders verlangt? Bei der verantwortlichen Person für den Ausbildungsbetrieb ist lediglich eine bildhafte Unterschrift gefordert. Eine Unterschrift des Teilnehmers wird nicht verlangt.

Wir vertreten die Auffassung, dass um Missbrauch vorzubeugen, mindestens derjenige, der die Verantwortung für die Ausbildung trägt sowie der Teilnehmer zwingend im Original unterschreiben müssen.

Zu § 6 Abs. 2

Wann ist ein Ausbildungsprogramm zugelassen? Benötigen Ausbildungsprogramme jetzt eine Art Zertifizierung? Wie ist zu verfahren, wenn sich Ausbildungsmaterial verändert bzw. selbst erstelltes Material verwendet wird?

Wir vertreten die Auffassung, dass eine Meldung über verwendetes Ausbildungsmaterial ausreicht.

Zu § 7

Warum wird eine Teilnehmerzahl beschränkt, wenn gleichzeitig die Anerkennungsbehörde Spielraum für Veränderungen bekommt?

Wir vertreten die Auffassung, dass für die Anzahl der Weiterbildungsteilnehmer analog dem Fahrlehrerrecht verfahren werden soll und eine Höchstzahl verbindlich festgelegt werden sollte.

Zu § 8

Was sind „alle Gebiete“? Sind Gebiete aus der Anlage 1 gemeint? Wer ist berechtigt, diese Fortbildungen durchzuführen? Welche Voraussetzungen an den Träger werden verlangt? Was bedeutet „3 Tage“? Werden analog zum Fahrlehrerrecht auch 8 Unterrichtseinheiten pro Tag verlangt? Müssen die Tage zusammenhängend durchgeführt werden oder besteht eine Aufteilungsmöglichkeit?

Wir vertreten die Auffassung, dass eine anerkannte Fahrlehrerweiterbildung mit Nutzfahrzeugbezug die Anforderungen erfüllt. Es muss möglich sein, in der Fortbildung auch Schwerpunkte zu setzen.

zu § 8 Absatz 1:

Es werden keine Anforderungen für die Träger der Fortbildung der Ausbilder definiert. Ist dies nicht erforderlich?

Wir erhielten zu Berufskraftfahrer-Qualifikation-Gesetz noch einen Hinweis, den wir für überlegenswert halten:

Aus Gründen der Verbraucherorientierung sollte im Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz die Option auf eine Anpassung der geplanten Unterrichtsveranstaltungen und hier insbesondere der Unter-Kennntnisbereiche zu Beginn des entsprechenden Veranstaltungstages möglich sein.

Eine solche Änderung kann in begründeten Fällen als sinnvoll erachtet werden.

Diese Anpassung würde aber der vorgesehenen schriftlichen Anzeige (fünf Werktage vor Durchführung eines Unterrichtes), bei der für die Überwachung zuständigen Stelle, nicht entsprechen.

Daher sollte in
§ 7 Abs. 7 Nr. 4

der Wortlaut wie folgt geändert werden:

„den Gegenstand der geplanten Unter-Kennntnisbereiche nach Anlage 1 der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und ...“

Zusammenfassend bitten wir Sie kritisch zu würdigen, dass

1. Überwachung ja, aber nicht periodisch sondern nur anlassbezogen
2. Anerkennung von § 33a- Fortbildungen im Nutzfahrzeugbereich auch für die Fahrlehrer im Bereich des BKrFQG
3. keine Kostenmehrbelastung für Fahrschulen

eintreten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Gerhard von Bressensdorf
Vorsitzender